

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Umweltingenieurwesen
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-M-UT)
vom 10.02.2017,
geändert durch Satzung vom 25.07.2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Umweltingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, wissenschaftliche Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen hochqualifizierten Berufstätigkeit in umweltrelevanten Tätigkeitsfeldern befähigt werden.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen wissenschaftliche und anwendungsorientierte Inhalte, wobei einer konsequenten Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis besondere Bedeutung zukommt. ²Dazu werden neben der Vertiefung und Erweiterung des aus dem Bachelorstudiengang vorhandenen Grundlagenwissens anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Insbesondere wird dabei Wert auf das eigenständige Erkennen von Problemstellungen und das Entwickeln von Lösungsansätzen gelegt. ⁴Dies geschieht unter anderem im Rahmen von Projektarbeiten. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen allgemeinwissenschaftlicher Module zusätzliche methodische Kompetenzen.

(3) Mit der Masterprüfung erhalten Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten berufsqualifizierenden Abschluss, der sie zur Wahrnehmung von hoch qualifizierten Fach- und Führungsfunktionen befähigt, insbesondere:

- in allen Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handels sowie der Logistik-Branche, für die effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen einen hohen Stellenwert hat;
- in Unternehmen im Bereich Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Gewässersanierung und -pflege, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung; Erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- in Planungs- und Beratungsunternehmen als Sachverständige sowie als planende, projektierende und überwachende Ingenieurinnen und Ingenieure;

- als Umweltreferentinnen/Umweltreferenten oder Umweltbeauftragte in Verbänden und Interessenvereinigungen;
- in Entwicklungsabteilungen von Unternehmen unterschiedlichster Branchen;
- im öffentlichen Dienst als Umwelt- oder Energiesachverständige auf kommunaler Ebene;
- in Behörden wie Wasserwirtschaftsämtern, bei der Gewerbeaufsicht, in technischen Überwachungsbehörden, in nationalen und internationalen Umweltorganisationen sowie im Auftrag der Entwicklungshilfe;
- in Forschungsinstituten und übergeordneten Behörden des Umweltschutzes,
- in chemisch-physikalischen sowie mikrobiologischen Prüflaboratorien.

(4) Interdisziplinarität und Praxisbezug werden durch fächerübergreifende Projekte und die Masterarbeit unter Einbeziehung von Partnern aus Industrie und Wirtschaft gewährleistet.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.

(2) ¹Zur Vertiefung wählen die Studierenden zwei aus dem Angebot von vier Schwerpunkten:

1. Simulation und Messtechnik
2. Energieeffizienz
3. Umweltforensik
4. Umweltmonitoring

²Die Wahl der Studienschwerpunkte ist zu Beginn des ersten Semesters zu treffen.

³Studierende, die keine Wahl treffen, werden durch Entscheidung der Prüfungskommission den Studienschwerpunkten zugeordnet.

(3) ¹Das Studium kann im Sommer- wie im Wintersemester aufgenommen werden. ²Im Sommersemester werden die Module des ersten Studiensemesters, im Wintersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten; die Module des dritten Studiensemesters werden im Sommersemester und im Wintersemester angeboten. ³Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:

1. ¹Ein Hochschulabschluss in den grundständigen Studiengängen Umweltsicherung, Technologie Erneuerbarer Energien, Wassertechnologie mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Abschluss. ²Alternativ berechtigt ein Abschluss eines gleichwertigen Studiums an

einer deutschen Hochschule auf dem Gebiet der Natur- oder der Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule zum Zugang. ²Ein Studium ist gleichwertig, wenn es Prüfungsleistungen umfasst, die überwiegend mit den Prüfungsleistungen einer der in Satz 1 genannten an der Hochschule angebotenen Studiengänge gleichwertig sind. ³Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ³Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der modifizierten Bayerischen Formel nach § 13 APO und von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

2. Bewerber und Bewerberinnen, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

(2) ¹Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

§ 4 Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die Erbringung von insgesamt 45 EC-Punkten aus den theoretischen Studiensemestern. ²Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ³Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. ⁴Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Das Kolloquium wird bei der Bewertung der Masterarbeit mit berücksichtigt.

§ 6 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7 Masterprüfungszeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8 Akademischer Grad und Diploma Supplement

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung trat mit Wirkung vom 15.03.2017 in Kraft. ²Sie galt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben.

(2) ¹Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Umweltingenieurwesen ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
383191010	Projektstudie I	PS	4	5		StA	8-14 Wo.			1
383192030	Simulation und Messtechnik*	SU, P, Ü, S	8	10	383192031	sP	90		0,3	
					383192032	sP	90		0,4	
383192040	Energieeffizienz*	SU, P, Ü, S	4	5	383192041	sP	90		0,3	
383192050	Umweltforensik*	SU, P, Ü, S	8	10						
383192060	Umweltmonitoring*	SU, P, Ü, S	4	5						
383191800	Wahlpflichtmodule (5 EC) (allgemein- und fachwissenschaftlich)	SU, P, Ü, S	8	10		sP/mP/StA	90/15-45/ 2-8 Wo.			2
	Summen		24	30						3

2. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
383192010	Projektstudie II	PS	4	5		StA	8-14 Wo.			1
383192020	Nachhaltig Wirtschaften	SU, Ü	4	5		sP	90			1
383192030	Simulation und Messtechnik*	SU, P, Ü, S	4	5	383192033	mP	20		0,3	3
383192040	Energieeffizienz*	SU, P, Ü, S	8	10	383192042	sP	90		0,3	
					383192043	sP	90		0,4	3
383192050	Umweltforensik*	SU, P, Ü, S	4	5		mP	45			3
383192060	Umweltmonitoring*	SU, P, Ü, S	8	10		mP	45			3
383192800	Wahlpflichtmodul (5 EC) (allgemein- und fachwissenschaftlich)	SU, P, Ü, S	4	5		sP/mP/StA	90/15-45/ 2-8 Wo.			1
	Summen		24	30						9

* Zu wählen sind 2 aus 4 der oben genannten Module entsprechend der Schwerpunktfestlegung. Die Module erstrecken sich über zwei Semester.

Die Modulprüfungen erfolgen entsprechend den Tabellenangaben entweder als Teilprüfungen im 1. und 2. Studiensemester oder als Gesamtprüfung über beide Semester am Ende des 2. Studiensemesters.

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
383193000	Masterarbeit (Master Thesis) (Master Colleg)	S	4 (4)	30 (24) (6)		Thesis Koll	20			6
	Summen		4	30						6

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ¹⁾
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30	3
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30	9
3.	Studiensemester	theoretisch	4	30	6
	Summen		52	90	18

¹⁾ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:	
Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminaristischer Unterricht, P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium oder Projektseminar
4	Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: sP = schriftl. Prüfung, mP = mündl. Prüfung, StA = Studienarbeit, Koll = Präsentation mit anschließender Diskussion
8	Dauer der Prüfung bzw. maximale Bearbeitungsdauer in Minuten, soweit nicht anders angegeben (Wo. = Wochen)
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis gemäß § 5 Abs. 2 APO, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7; vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO
10	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
11	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen mit 5 EC: Wert: 1